

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 23

München, den 20. August

1952

Inhalt:

Verordnung über die Angliederung des Staatslaboratoriums für Heilquellenforschung Bad Kissingen an das Balneologische Institut bei der Universität München vom 21. Juni 1952	S. 245
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände in der amerikanischen Besatzungszone vom 29. Juli 1952	S. 245
Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden i. d. F. vom 25. Oktober 1951 — GVBl. S. 207 — für das Rechnungsjahr 1953 (1. FAGDV. 53) vom 8. August 1952	S. 246
Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die öffentliche Verbreitung von Plakaten, Flugblättern und Flugschriften vom 14. August 1952	S. 246
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die behördliche Organisation der Wohnraumbewirtschaftung und des Flüchtlingswesens vom 14. August 1952	S. 247
Bekanntmachung über die Dienstiegel der Träger der Berufsschulen vom 2. August 1952	S. 247
Bekanntmachung über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der unter das Gesetz zu Art. 131 GG. fallenden Beamten bei ihrer Übernahme in den Bayerischen Staatsdienst vom 5. August 1952	S. 247

Verordnung

über die Angliederung des Staatslaboratoriums für Heilquellenforschung Bad Kissingen an das Balneologische Institut bei der Universität München

Vom 21. Juni 1952

Mit Wirkung vom 1. 4. 1952 wird dem mit Verordnung vom 27. 3. 1951 (GVBl. S. 65 — StAnz. Nr. 18) errichteten Balneologischen Institut bei der Universität München das Staatslaboratorium für Heilquellenforschung in Bad Kissingen angegliedert. Es führt die Bezeichnung „Außenstelle Bad Kissingen der chemischen Abteilung des Balneologischen Instituts bei der Universität München“.

Die Durchführung der Angliederung wird durch Anordnungen der Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen geregelt.

München, den 21. Juni 1952

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Dr. Schwalber

Bayer. Staatsministerium der Finanzen
Zietsch

Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände in der amerikanischen Besatzungszone

Vom 29. Juli 1952

Auf Grund des Art. 92 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände in Verbindung mit § 6 der Verordnung des Bayer. Ministerpräsidenten zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung vom 15. 4. 1948 (GVBl. 1948 S. 111) erläßt das Bayer. Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Wiedergutmachungsbehörde Niederbayern-Oberpfalz wird mit Wirkung vom 1. August 1952,

die Wiedergutmachungsbehörde Schwaben mit Wirkung vom 1. Oktober 1952 aufgelöst.

§ 2

Die Zuständigkeit im Sinne der Art. 59 und 60 MRG Nr. 59 der Wiedergutmachungsbehörde Niederbayern/Oberpfalz geht mit Wirkung vom 1. August 1952 auf die Wiedergutmachungsbehörde Mittelfranken/Oberfranken, die Zuständigkeit der Wiedergutmachungsbehörde Schwaben mit Wirkung vom 1. Oktober 1952 auf die Wiedergutmachungsbehörde Oberbayern über.

§ 3

(1) Die bei den Wiedergutmachungsbehörden Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben am 31. Juli oder 30. September 1952 anhängigen Verfahren gehen vom 1. August 1952 oder vom 1. Oktober 1952 ab in der Lage, in der sie sich befinden, auf die Wiedergutmachungsbehörde Mittelfranken-Oberfranken oder die Wiedergutmachungsbehörde Oberbayern über.

(2) Die Zuständigkeit der Wiedergutmachungskammern bei den Landgerichten in Regensburg und Augsburg zur Verhandlung und Entscheidung der Verfahren, die vor Auflösung der Wiedergutmachungsbehörden Niederbayern-Oberpfalz und Schwaben gem. Art. 63 Abs. 1 Satz 1 REG von diesen an die Wiedergutmachungskammer verwiesen wurden, und zur Verhandlung und Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen der Wiedergutmachungsbehörden Niederbayern-Oberpfalz und Schwaben gem. Art. 64 Abs. 1 REG wird durch diese Verordnung nicht berührt.

(3) Zur Entgegennahme des Einspruchs gegen eine Entscheidung der Wiedergutmachungsbehörden Niederbayern-Oberpfalz oder Schwaben sind nach deren Auflösung die in § 2 bezeichneten Behörden zuständig, ebenso zur Weiterbehandlung der Sachen, die vom Gericht an die Wiedergutmachungsbehörde zurückverwiesen werden und früher von der inzwischen aufgelösten Behörde Niederbayern-Oberpfalz oder Schwaben behandelt worden sind.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. August 1952 in Kraft.

München, 29. Juli 1952

Bayer. Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Ringelmann, Staatssekretär

Erste Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden i. d. F. vom 25. Oktober 1951 — GVBl. S. 207 — für das Rechnungsjahr 1953 (I. FAGDV. 53)

Vom 8. August 1952

Auf Grund des Artikels 22 Satz 2 und des Artikels 24 Absatz 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden in der Fassung vom 25. Oktober 1951 (GVBl. S. 207, FMBl. S. 710) wird bestimmt:

§ 1

Allgemeines

Für die Ermittlung der Realsteuerkraftzahlen des Rechnungsjahres 1953 gelten, abweichend von § 5 Abs. 2 bis 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAG) vom 25. Oktober 1951 (GVBl. S. 210), die Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2

Maßgebende Meßbeträge

(1) Es werden ermittelt

- a) die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer aus den Steuermeßbeträgen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und aus den Steuermeßbeträgen der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B), die bis zum 15. September 1952 festgesetzt worden sind, soweit sie für dieses Kalenderjahr gelten, sowie aus den Steuermeßbeträgen, die bis zu diesem Zeitpunkt für ein früheres Kalenderjahr festgesetzt worden sind. Dabei bleiben die Meßbeträge außer Ansatz, wenn und soweit sie auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder auf Grundstücke entfallen,
 - aa) die für Zwecke der Besatzungsmacht in Anspruch genommen sind und für die aus diesem Grunde keine Grundsteuer entrichtet wurde;
 - bb) für die die Grundsteuer ganz oder teilweise auf Grund des § 26 a des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 519, ber. S. 790, FMBl. S. 416, ber. S. 586) erlassen wurde;
 - cc) für die die Grundsteuer unter den in § 33 Abs. 4 des Grundsteuergesetzes genannten Voraussetzungen erlassen wurde;
- b) die Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer aus den nach § 3 errechneten Gewerbesteuermeßbeträgen unter Berücksichtigung der Gewerbesteuerausgleichszuschüsse und der Verwaltungskostenzuschüsse nach § 4 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung.

(2) Beträge, die die Gemeinden im Rechnungsjahr 1951 als Grundsteuerausfallvergütungen nach Art. 8 FAG. erhalten haben, sind den Steuermeßbeträgen der Grundsteuer hinzuzurechnen, nachdem sie durch die im Rechnungsjahr 1951 geltenden Hebesätze geteilt und mit 100 vervielfacht worden sind.

§ 3

Meßbeträge für die Steuerkraftzahlen nach der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital

Für jede Gemeinde ist die Summe der Gewerbesteuermeßbeträge zugrunde zu legen, die das Finanzamt für die Gemeinde auf Grund der Festsetzung für das Kalenderjahr 1950 bis zum 15. Sep-

tember 1952 im Meßbetragsverzeichnis angeschrieben hat.

§ 4

Ermittlung der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer

(1) Es werden angesetzt:

- a) als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Meßbeträge mit 120 vom Hundert,
- b) als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die ersten 20 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 120 vom Hundert, die weiteren 100 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 160 vom Hundert, die weiteren 1 000 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 200 vom Hundert, die weiteren 2 000 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 220 vom Hundert, die weiteren Meßbeträge in Deutscher Mark mit 230 vom Hundert.
- c) als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die Meßbeträge der Gewerbesteuer von Ertrag und Kapital mit 220 vom Hundert.

(2) Die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse sind

- a) in voller Höhe von den Steuerkraftzahlen der Betriebsgemeinden abzuziehen und
- b) zur Hälfte den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzuzurechnen.

(3) Die den Gemeinden zufließenden Verwaltungskostenzuschüsse der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn werden zur Hälfte den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer hinzuzugerechnet.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, 8. August 1952

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Wilhelm Hoegner

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Dr. Ringelmann, Staatssekretär

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über die öffentliche Verbreitung von Plakaten, Flugblättern und Flugschriften

Vom 14. August 1952

Auf Grund des § 366 Nr. 10 StGB und des Art. 2 Nr. 6 PStGB erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 der Verordnung über die öffentliche Verbreitung von Plakaten, Flugblättern und Flugschriften vom 7. November 1951 (GVBl. S. 214) erhält folgende Nr. 3:

„3. für Plakate, Flugblätter und Flugschriften, die lediglich der Werbung für wirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke oder der Ankündigung von sport-

lichen, kulturellen oder Vergnügungsveranstaltungen dienen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1952 in Kraft.

München, den 14. August 1952

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die behördliche Organisation der Wohnraumbewirtschaftung und des Flüchtlingswesens

Vom 14. August 1952

Auf Grund des § 5 des Gesetzes Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens vom 9. April 1948 (GVBl. S. 56) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die behördliche Organisation der Wohnraumbewirtschaftung und des Flüchtlingswesens vom 12. Oktober 1948 (GVBl. S. 207) wird aufgehoben.

§ 2

Das Bayerische Staatsministerium des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1952 in Kraft.
München, den 14. August 1952

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Bekanntmachung

über die Dienstsiegel der Träger der Berufsschulen

Vom 2. August 1952

Die öffentliche, gewerbliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche oder bergbauliche Berufsschule, deren Träger eine Gemeinde oder ein Landkreis ist, bedient sich des Dienstsiegels der Gemeinde oder des Landkreises. Dieses zeigt entweder das eigene Wappen der Gemeinde oder des Landkreises, oder aber das kleine Staatswappen (Art. 4 Abs. 2 GO, Art. 3 Abs. 2 LKrO).

Ist Träger der gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen oder bergbaulichen Berufsschule ein Berufsschulzweckverband, in dem Landkreise, kreisfreie und kreisangehörige Gemeinden zusammengeschlossen sein können, so besteht ein Bedürfnis nach einer einheitlichen Gestaltung des Dienstsiegels. Das Staatsministerium des Innern gestattet gemäß Ziff. 2 Abs. 4 der Bek. vom 12. 10. 1950 (GVBl. S. 207), daß diese Berufsschulen und ihre Träger ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen führen. In die Siegelumschrift ist die satzungsmäßige Bezeichnung des Berufsschulträgers aufzunehmen.

München, 2. August 1952

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Berichtigung

Bei der Veröffentlichung **Erste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes (Haftentschädigungsverordnung)** vom 31. Juli 1952 im GVBl. S. 243 ist in einem Teil der Auflage unter § 3 Abs. 1 das Datum weggelassen. Es muß richtig heißen: (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1952 in Kraft.

Bekanntmachung

über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der unter das Gesetz zu Art. 131 GG. fallenden Beamten bei ihrer Übernahme in den Bayerischen Staatsdienst

Vom 5. August 1952

I.

Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der unter das Gesetz zu Art. 131 GG. fallenden Beamten, die in den bayerischen Staatsdienst als planmäßige Beamte übernommen worden sind oder übernommen werden, ist nach den folgenden Bestimmungen zu verfahren:

A. Beamte, die unter § 63, § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a) oder b) des Gesetzes zu Art. 131 GG. fallen oder diesen Beamten gem. § 2 a. a. O. gleichstehen.

1. Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der unter § 63 des Gesetzes zu Art. 131 GG. fallenden Beamten gelten die Bestimmungen in § 8 des Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG. vom 31. 7. 1952 (GVBl. S. 235). Diese Bestimmungen sind auf die unter § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a) oder b) des Gesetzes zu Art. 131 GG. fallenden und auf die diesen gemäß § 2 a. a. O. gleichstehenden Beamten entsprechend anzuwenden.

2. Grundsätzlich ist von dem früheren Besoldungsdienstalter des Beamten in der gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG. höchsten berücksichtigungsfähigen Besoldungsgruppe auszugehen. Hierbei sind Einschränkungen zu berücksichtigen, die sich aus den §§ 7, 8 und 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG. in Verbindung mit der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG. fallenden Personen vom 12. November 1951 (BGBl. I S. 886) ergeben.

3. Das Besoldungsdienstalter in der höchsten berücksichtigungsfähigen Besoldungsgruppe ist zu kürzen a) um die Zeit, um die sich die Übernahme des Beamten aus Gründen verzögert hat, die er selbst zu vertreten hat,

b) um die nach dem 31. März 1951 nicht in einer der früheren Laufbahn des Beamten gleichzubewertenden Tätigkeit im öffentlichen Dienst zurückgelegte Zeit ausschließlich Kriegsgefangenschaft.

4. Die Zeit einer Verwendung im öffentlichen Dienst nach dem 31. März 1951 in einer der früheren Laufbahn nicht gleichzubewertenden Tätigkeit kann von der obersten Dienstbehörde mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ganz oder teilweise auf das Besoldungsdienstalter in der höchsten berücksichtigungsfähigen Besoldungsgruppe angerechnet werden.

5. Hat der Beamte nach dem 31. März 1951 eine seiner früheren Laufbahn gleichzubewertende Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt, so kann diese Beschäftigungszeit im Rahmen des § 6 BesG. nach Lage des Einzelfalles von der obersten Dienstbehörde mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auf das Besoldungsdienstalter in der höchsten berücksichtigungsfähigen Besoldungsgruppe angerechnet werden.

6. Wird der Beamte in der nach § 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG. höchsten berücksichtigungsfähigen Besoldungsgruppe übernommen, so erhält er das nach den Ziff. 1—5 sich ergebende Besoldungsdienstalter.

7. Wird der Beamte in einer niedrigeren Besoldungsgruppe übernommen, so ist das Besoldungsdienstalter in dieser Besoldungsgruppe, ausgehend von dem Besoldungsdienstalter, das sich nach den Ziff. 1—5 in der höchsten berücksichtigungsfähigen Besoldungsgruppe ergeben würde, gemäß § 7 Abs. 7 BesG. festzusetzen. Der Beamte erhält in diesem Falle das gleiche oder nächstniedrigere Grundgehalt gegenüber dem Grundgehalt, das ihm zu-

stehen würde, wenn er in der höchsten berücksichtigungsfähigen Besoldungsgruppe übernommen worden wäre. § 7 Abs. 2 BesG. findet Anwendung.

Erlangt der Beamte hierbei nicht das Endgrundgehalt der niedrigeren Besoldungsgruppe, so ist das Besoldungsdienstalter so festzusetzen, daß der Beamte in der niedrigeren Besoldungsgruppe zu dem gleichen Zeitpunkt vorrückt, zu dem er in der höchsten berücksichtigungsfähigen Besoldungsgruppe vorgerückt wäre. Die gemäß § 7 Abs. 7 BesG. für diese Regelung erforderliche Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen wird hiermit allgemein erteilt.

8. Tritt der Beamte nach seiner Übernahme in eine nach § 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG. berücksichtigungsfähige Besoldungsgruppe über, der er bereits früher angehört hat, so wird das Besoldungsdienstalter gemäß § 7 Abs. 6 BesG. festgesetzt. Die Ziff. 1—5 gelten entsprechend. Beim Übertritt in eine nicht berücksichtigungsfähige Besoldungsgruppe findet § 7 Abs. 6 BesG. keine Anwendung.

9. Wird der Beamte in eine höhere Besoldungsgruppe übernommen, so ist das Besoldungsdienstalter in dieser Besoldungsgruppe, ausgehend von dem nach den Ziff. 1—5 für die höchste berücksichtigungsfähige Besoldungsgruppe sich ergebenden Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn der Beamte im Zeitpunkt der Übernahme befördert worden wäre.

10. Das nach den Ziff. 1—9 sich ergebende Besoldungsdienstalter darf nicht günstiger sein als das durchschnittliche Besoldungsdienstalter der vergleichbaren Beamten der aufnehmenden Verwaltung. Ist das Besoldungsdienstalter günstiger, so ist es so festzusetzen, wie wenn der Beamte seine Dienstlaufbahn von vornherein bei der aufnehmenden Verwaltung zurückgelegt hätte. Eine Prüfung nach dieser Richtung unterbleibt bei den übernommenen Beamten, die im Zeitpunkt ihrer Außerdienststellung bayerische Staatsbeamte waren.

11. Ergeben sich bei der Regelung des Besoldungsdienstalters nach Maßgabe der Ziff. 1—10 Härten, so kann von der obersten Dienstbehörde mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen das Besoldungsdienstalter unter Abweichung von den genannten Bestimmungen festgesetzt werden.

B. Beamte, die unter § 54 Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG. fallen.

Die Vorschriften des Unterabschnitts A gelten entsprechend für Berufsoffiziere des Trupponsonderdienstes und ähnlicher Dienstgattungen, die vor ihrer Übernahme als Berufsoffiziere Wehrmachtbeamte waren. Diese sind so zu behandeln, wie wenn sie in ihrer letzten Stellung als Wehrmachtbeamte verblieben wären.

Berufsoffiziere des Trupponsonderdienstes sind ehemalige Wehrmachtbeamte, die nach dem 30. April 1944 aus dem Wehrmachtbeamtenverhältnis in das Berufssoldatenverhältnis übergeführt worden sind. Zu den Berufsoffizieren „ähnlicher Dienstgattungen“ gehören nur solche, die nach Inkrafttreten des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 aus dem Wehrmachtbeamtenverhältnis übergeführt worden sind (zum Beispiel die Ing.-Offiziere).

C. Beamte, die unter § 53 oder § 55 des Gesetzes zu Art. 131 GG. fallen.

Das Besoldungsdienstalter der Beamten, die Berufssoldaten der früheren Wehrmacht (ausgenommen die unter Abschn. B fallenden Beamten) oder berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes waren, ist nach Maßgabe des Besoldungsgesetzes und der Besoldungsvorschriften festzusetzen. Die bei der früheren Wehrmacht und dem früheren Reichsarbeitsdienst zurückgelegte Dienstzeit muß außer Betracht bleiben, bis der Bundesminister der Finanzen hierfür eine Regelung getroffen hat.

D. Beamte, die unter § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. c) des Gesetzes zu Art. 131 GG. fallen oder gemäß § 2 a. a. O. diesen gleichstehen.

Bei Beamten, die auf Grund des RdF.-Erlasses vom 12. August 1940 Nr. A 4022 BM—10547 IX eine Ausgleichszulage bezogen haben, ist von dem für die Berechnung der Ausgleichszulage festgesetzten Besoldungsdienstalter auszugehen. Im übrigen gilt Unterabschnitt A entsprechend.

Das Besoldungsdienstalter der Beamten, die keine Ausgleichszulage bezogen haben, ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Unterabschnitts E festzusetzen.

E. Beamte, die unter § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. d) des Gesetzes zu Art. 131 GG. fallen oder gemäß § 2 a. a. O. diesen gleichstehen.

Die Beamten sind hinsichtlich ihres Besoldungsdienstalters so zu behandeln, wie wenn sie ihre frühere Dienstlaufbahn bei der aufnehmenden Verwaltung zurückgelegt hätten. Im übrigen gilt Unterabschnitt A entsprechend.

II.

Die Vorschriften des Abschnitts I gelten für die Festsetzung des Diätendienstalters entsprechend.

Bei hochschulmäßig vorgebildeten Beamten, die vor dem 9. Mai 1945 ohne die vorgeschriebene 2. Staatsprüfung zu außerplanmäßigen Beamten ernannt worden sind, gilt die durch die Zeit einer Nichtbeschäftigung im öffentlichen Dienst nach dem 8. Mai 1945 eingetretene Verzögerung in der Ablegung der 2. Staatsprüfung nicht als schuldhaftige Verzögerung im Sinne der Nr. 83 Abs. 5 BV, es sei denn, daß sich der Beginn oder die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes aus Gründen verzögert hat, die der Beamte selbst zu vertreten hat.

III.

Bei den Beamten, die am 8. Mai 1945 bzw. am Tage ihrer späteren Außerdienststellung Beamte im Vorbereitungsdienst waren, gilt die nach dem 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 nicht im Vorbereitungsdienst zurückgelegte Zeit als Vorbereitungsdienst im Sinne des § 17 Abs. 3 BesG., es sei denn, daß sich der Beginn oder die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes aus Gründen verzögert hat, die der Beamte selbst zu vertreten hat. Abschnitt II Abs. 2 gilt entsprechend.

IV.

Bei Beamten, die am 8. Mai 1945 bzw. am Tage ihrer späteren Außerdienststellung in einem Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 17 Abs. 4 BesG. standen, gilt die nach dem 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 nicht in einem Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 17 Abs. 4 BesG. verbrachte Dienstzeit nicht als erhebliche Unterbrechung im Sinne der Nr. 87 Abs. 5 BV.; sie wird als Beschäftigungszeit im Sinne des § 17 Abs. 4 BesG. angerechnet. Dies gilt nicht, wenn sich die Wiedereinstellung in ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 17 Abs. 4 BesG. aus Gründen verzögert hat, die der Beamte selbst zu vertreten hat.

V.

Die Abschnitte I—IV gelten auch für diejenigen Beamten, die unter das Gesetz zu Art. 131 GG. fallen würden, wenn sie nicht bereits vor dem 1. April 1951 ihrer früheren Rechtsstellung entsprechend übernommen worden wären. Sie gelten ferner für unter das Gesetz zu Art. 131 GG. fallende Beamte, bei denen nach einer Wiederverwendung in ihrer früheren Rechtsstellung der Versorgungsfall vor dem 1. April 1951 eingetreten ist. Dagegen finden sie keine Anwendung auf Beamte, die gemäß Art. 7 Abs. 2 der VO Nr. 113 vom 29. 1. 1947 (GVBl. S. 82) nur zum Zwecke gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand wiederingestellt worden sind.

VI.

Das Besoldungsdienstalter und das Diätendienstalter der in Betracht kommenden Beamten und das

der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der in Betracht kommenden Versorgungsempfänger zugrunde liegende Besoldungsdienstalter ist nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen neu zu berechnen und festzusetzen. Der Kassenanweisung ist eine Abschrift der Neuberechnung beizufügen. Die Beamten und Versorgungsempfänger sind durch Aushändigung einer Abschrift der Kassenanweisung samt Neuberechnung von der Neufestsetzung des Besoldungs- bzw. Diätendienstalters zu verständigen.

Sind bei den unter Kap. I des Gesetzes zu Art. 131 GG. fallenden Beamten Einschränkungen gemäß §§ 7, 8 und 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 vorzunehmen, so ist Abschrift der BDA-Berechnung an die Dienststelle zu senden, die gemäß FMBek. vom 31. Juli 1951 (StAnz. Nr. 32 — Berichtigungen siehe

StAnz. Nr. 42 und 50) für die Überprüfung der Meldungen der an der Unterbringung nach Kap. I des Gesetzes zu Art. 131 GG. teilnehmenden Personen zuständig ist.

Für die Neuberechnung des Besoldungsdienstalters ist das in der Anlage abgedruckte Formblatt zu verwenden.

VII.

Zahlungsausgleiche für die Zeit vor dem 1. April 1952 finden nicht statt, soweit nicht vor diesem Zeitpunkt infolge Nichtbeachtung der bisherigen Bestimmungen Überzahlungen entstanden sind.

München, 5. August 1952

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Dr. Ringelmann, Staatssekretär

Anlage

(Festsetzungsbehörde)

Berechnung des Besoldungsdienstalters

auf Grund der FMBek. vom 5. 8. 1952 Nr. I 88 781 — Art. 131 Gen. (StAnz. Nr. ...)

für (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)
 bei (Beschäftigungsbehörde)

1. Tag der Geburt	
2. Schulausbildung ¹⁾	
3. Abgelegte Prüfungen ¹⁾ (Zeitpunkt, Prüfungsergebnis, Platzziffer)	
4. Beruflicher Werdegang ²⁾	
vom . . . bis . . . Dienstherr	Dienststellung — Einstufung ³⁾
5. Unberücksichtigt bleibt gem.	
a) § 7 des Ges. zu Art. 131 GG.:
b) § 8 des Ges. zu Art. 131 GG.:
c) § 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Ges. zu Art. 131 GG.:

6. a) Höchste berücksichtigungsfähige Bes.Gr.:
 b) Früheres BDA. in dieser Bes.Gr.:
 c) Das frühere BDA. ist gem. Abschnitt I A Ziff. 3 d. Bek. zu kürzen um:
 d) Auf das BDA. ist gem. Abschnitt I A Ziff. 4 bzw. 5 d. Bek. anzurechnen:
 e) Neues BDA. in der höchsten berücksichtigungsfähigen Bes.Gr.:

7. Beginn des BDA. auf Grund Abschnitt I A Ziff. 6—9 der Bek.
 a) bei der Übernahme in Bes.Gr. BDA.
 b) bei späterer Beförderung in die Bes.Gr. BDA.

8. Laufbahn des Beamten, wenn ¹⁾ er seine Dienstzeit ausschließlich in der aufnehmenden Verwaltung zurückgelegt hätte:

9. Berechnung des BDA. für die ¹⁾ in Ziff. 8 angegebene Laufbahn gem. Abschnitt I A Ziff. 10 der Bek.:

10. Das Besoldungsdienstalter nach Ziff. 7 ist nicht günstiger als das nach Ziff. 9 ¹⁾

11. Der Beginn des Besoldungsdienstalters wird daher ¹⁾ festgesetzt
 mit Wirkung vom 1. April 1952 in Bes.Gr. auf den
 (m. W.:)
 mit Wirkung vom in Bes.Gr. auf den
 (m. W.:)

München, den 1952

Sachlich richtig und festgestellt:

Geprüft:

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Amtsbezeichnung)

(Amtsbezeichnung)

1) Entfällt bei Beamten, bei denen eine Prüfung nach Abschnitt I A Ziff. 10 der Bek. unterbleibt.
 2) Bei den Beamten, bei denen eine Prüfung nach Abschnitt I A unterbleibt, sind die Angaben auf die im Beamtenverhältnis zurückgelegten Zeitabschnitte zu beschränken.
 3) Nur auszufüllen bei Verwendung im öffentlichen Dienst, anzugeben sind Lohngruppe, Vergütungsgruppe, Besoldungsgruppe, Besoldungs- bzw. Diätendienstalter.
 4) Im Falle eines Härteausgleichs gem. Abschnitt I A Ziff. 11 ist an Stelle des Wortes „daher“ zu setzen: „mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen vom Nr.“